

**Satzung
für das Kommunalunternehmen
Gemeindewerke Wachtberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Vom 09. September 2004**

Satzung der Gemeinde Wachtberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 09. September 2004

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02. 2004 (GV NRW, S. 96) hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 29.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- 1) Die „Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ sind ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Wachtberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Gemeindewerke Wachtberg“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Gemeindewerke Wachtberg, AöR“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Gemeinde Wachtberg.
- 4) Das Stammkapital beträgt 1.612.000 Euro.
- 5) Die Gemeindewerke Wachtberg führen ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde Wachtberg und der Umschrift „Gemeindewerke Wachtberg, AöR“. Das Wappen der Gemeinde Wachtberg zeigt einen flammenspeienden Lindwurm.

**§ 2
Gegenstand der Anstalt**

- 1) Aufgabe der Anstalt ist die
 1. die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Im Rahmen dieser Aufgaben überträgt die Gemeinde Wachtberg der Anstalt die ihr nach § 18 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz obliegende Abwasserbeseitigungspflicht.

2. die Sicherstellung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet (mit Ausnahme der Ortschaft Niederbachem) entsprechend den Regelungen von § 47 a Landeswassergesetz NRW und der sonstigen gesetzlichen Regelungen sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Dabei werden die Planung und der Bau von Anlagen sowie die laufende Betriebsführung im Rahmen der geltenden Verträge durch die Stadtwerke Bonn ausgeführt.
3. die Unterhaltung der fließenden Gewässer gemäß § 91 Landeswassergesetz NRW sowie der Gewässerausbau nach § 89 Landeswassergesetz NRW. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Gemeinde Wachtberg der Anstalt die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß § 91 Abs. 1 a Landeswassergesetz NRW.
4. die Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Energiegewinnungseinrichtungen an und auf Liegenschaften der Gemeinde und der Gemeindewerke einschließlich Veräußerung von Energieträgern, die auf diesem Weg gewonnen werden.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Rat bestimmt werden, können einbezogen werden.

- 2) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen; Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt des öffentlichen Rechts

- 1) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Gemeinde
 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis,zu erlassen.
- 2) Die Gemeinde Wachtberg überträgt das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben und zu vollstrecken.
- 3) Gebührensatzungen und Kalkulationsgrundlagen (Wirtschaftspläne), in welchen Erstattungsleistungen der Gemeinde Wachtberg vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung Rates der Gemeinde Wachtberg.
- 4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter,

Arbeitnehmerinnen und Angestellte. Die Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

Die Anstalt ist Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.

- 5) Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Wachtberg und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Im Übrigen gilt § 13 KUV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Organe

1. Organe der Anstalt sind
 - der Verwaltungsrat (§ 5)
 - der Vorstand (§ 8)
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.
3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO geltend entsprechend.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Verwaltungsratsmitgliedern. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden Vertreter bestellt.

Der Geschäftsgang im Verwaltungsrat bestimmt sich nach einer vom Verwaltungsrat zu erlassenen Geschäftsordnung.

- 2) Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Gemeinde Wachtberg. Aus der Mitte des Verwaltungsrates werden zwei stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des § 50 GO NRW gewählt.
- 3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt und können sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger sein. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates bzw. bei den Ratsmitgliedern selbst ggfls. mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- 5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, können ein beratendes Mitglied und einen entsprechenden Stellvertreter benennen.
- 7) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates berichtet direkt dem Rat der Gemeinde Wachtberg mindestens halbjährlich über die wichtigsten Angelegenheiten (z.B. wirtschaftliche Situation der Anstalt). Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten nach § 6 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts, bevor diese im Verwaltungsrat beschlossen werden. Insoweit unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Gemeinderats (§ 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW).

Unabhängig von dieser Berichtspflicht ist dem Rat oder einem Beauftragten des Rates auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion jederzeit und unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1),
 2. Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes und dessen Stellvertreter sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes einschließlich der Festlegung der Rangfolge der Stellvertretungsverhältnisse,
 3. Ernennung, Einstellung, Höhegruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 8 Abs. 7),
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplanes und der Stellenübersicht,
 5. Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Leistungsentgelte, Tarife, Gebühren und Beiträge,
 6. Bestellung des Abschlussprüfers,

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes,
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet,
9. Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
10. Entlastung des Vorstands bei der Feststellung des Jahresabschlusses,
11. Erlass von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 50.000 € überschreitet. Im Übrigen wird der Vorstand ermächtigt, eine Dienstanweisung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung und Vollstreckungsaufschub zu erlassen.
12. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 €, soweit die Mittel nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
13. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreiten, soweit sie nicht jeweils im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
- 4) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen der Anstalt.
- 5) Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Nummern 1 und 2 unterliegt der Verwaltungsrat der Weisung des Rates der Gemeinde Wachtberg.
- 6) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nach dem er darüber beraten hat, an den Rat der Gemeinde Wachtberg zur Beschlussfassung weiter.
- 7) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung mit entsprechenden Anlagen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag zugegangen sein. In dringenden Fällen kann die Frist auf volle 3 Tage verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates

oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.

- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderem Grund ausgeschlossen werden. Ein besonderer Grund ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Angelegenheit nach der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Wachtberg in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich (vgl. zum Begriff § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW) ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt.

- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- 7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und von dem vom Vorstand bestellten Schriftführer unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- 8) In dringenden Einzelfällen kann der Vorstand zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 2) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand
 1. seine Pflicht gröblich verletzt,
 2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Für das Verfahren der Abberufung gilt § 71 Abs. 7 Satz 1 bis 5 GO NRW entsprechend; an Stelle des Rates tritt der Verwaltungsrat.

- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Gemeinderat vorbehalten sind.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist allein vertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat u.a. zu berichten über:

- Die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbes. die Finanz-, Investitions- und Personalplanung).
 - Die Rentabilität der Anstalt, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.
 - Den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt.
 - Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der Anstalt von erheblicher Bedeutung sein könnten.
 - Wichtige prozessuale Angelegenheiten.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich standardisierte Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge (3 % der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (3 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
 - 7) Der Vorstand stellt Entwurfs- bzw. Ausführungsplanungen für Maßnahmen der Gemeindewerke im Verwaltungsrat vor. Im Rahmen dieser Vorstellung wird der Verwaltungsrat über die vorgesehene Form der Bürgerinformation informiert.
 - 8) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen der Anstalt. Er ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung bis Besoldungsgruppe A 11 sowie die arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber Angestellten bis TVöD 10 und Arbeitern aller Tarifgruppen einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.
 - 9) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.
 - 10) Verletzt ein Beschluss des Verwaltungsrates das geltende Recht, so hat der Vorstand den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darstellung dem Verwaltungs-

rat mitzuteilen. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Verwaltungsrates, die frühestens am 3. Tage und spätestens 2 Wochen nach der Beanstandung stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, so hat der Vorstand unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen. Unbeschadet hiervon gelten die Beanstandungs- und Aufhebungsrechte sowie das Anordnungsrecht und die Ersatzvornahme der Aufsichtsbehörde gemäß §§122,123 GO NRW.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Wachtberg“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte; § 64 GO NRW gilt entsprechend.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung, soweit dem andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechenden den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW beizufügen.
- 3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 16 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) KUV genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:
 1. Eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe a) KUV liegt insbesondere dann vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich das veranschlagte Jahresergebnis um 300.000 € verschlechtert oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 500.000 € überschritten wird oder ein gegebenenfalls ausgewiesener Zuschuss der Gemeinde Wachtberg erhöht werden muss oder sich für die Gemeinde Wachtberg die Verpflichtung zum Verlustausgleich gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KUV abzeichnet.
 2. Eine erheblich höhere Kreditaufnahme gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b) KUV liegt vor, wenn die geplante Kreditaufnahme um 500.000 € erhöht werden muss.
 3. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen liegt gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe c) KUV vor, wenn sich hieraus für die Anstalt finanzielle Verpflichtungen von mehr als 30.000 € ergeben und es sich

nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

- 4) Mehrauszahlungen des Vermögensplanes, die gemäß § 18 Abs. 5 KUV der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschritten werden.
- 5) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) verbunden sein.
- 6) Die Gemeinde Wachtberg hat als Gewährsträgerin das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch-, und Betriebsführung durchzuführen.

§ 11 Jahresabschluss

- 1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- 2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 27 Abs. 2 KUV entsprechend.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Wachtberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Auflösung

- 1) Bei Auflösung der „Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen dem Gewährsträger, der Gemeinde Wachtberg, zu.
- 2) Bei einer Auflösung der Anstalt werden die bei Gründung der Gemeindewerke in der Anstalt tätigen Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter in den Mitarbeiterstand der Gemeindeverwaltung zurückgeführt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Anstalt wird mit Wirkung vom 31.12.2004 gegründet. Ab diesem Tag tritt die vorstehende Unternehmenssatzung in Kraft, während gleichzeitig die Betriebssatzung der Gemeinde Wachtberg für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigungsbetrieb“ vom 09.06.1993 außer Kraft tritt.

Die Änderungen der 1. Änderungssatzung vom 25.02.2005 sind berücksichtigt.

Die Änderungen der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2005 sind berücksichtigt.

Die Änderungen der 3. Änderungssatzung vom 14.06.2007 sind berücksichtigt

Die Änderungen der 4. Änderungssatzung vom 23.02.2010 sind berücksichtigt

Die Änderungen der 5. Änderungssatzung vom 07.07.2010 sind berücksichtigt

Die Änderungen der 6. Änderungssatzung vom 12.05.2011 sind berücksichtigt